

Kooperationsvereinbarung

über die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung
im Kreis Borken

1. Vereinbarungspartner

Diese Kooperationsvereinbarung dient der Regelung und der verbindlichen
Absprache der Zusammenarbeit zwischen

dem Kreis Borken

und

dem Arbeitskreis Behindertenhilfe im Kreis Borken.

2. Ziel der Kooperation

Der Kreis Borken und der AK Behindertenhilfe verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kreis Borken realisiert und dadurch das im Grundgesetz Art. 3 Abs. 3 S. 2 verankerte Benachteiligungsverbot sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden.

Grundlage hierfür ist die intensive fachliche Kooperation beider Partner. Dazu finden eine frühzeitige Abstimmung und gegenseitige Information statt. Der AK Behindertenhilfe informiert über aktuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderung, die Verwaltung insbesondere über inhaltliche Planungen des Kreises und politische Entwicklungen.

3. Inhalt der Kooperation

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe gibt sich eine verbindliche Organisationsstruktur, aus der die ständigen Mitglieder/Mitgliedsverbände hervorgehen.

Der Kreis Borken nimmt das Thema „Menschen mit Behinderung“ als fachübergreifendes Querschnittsthema wahr.

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe kann seine Empfehlungen, Anliegen und Vorschläge an die Verwaltung und die Politik richten. Der Kreis verfolgt diese im Rahmen seiner Zuständigkeit und unterstützt bei der Vermittlung und Weiterleitung an Dritte.

Der AK Behindertenhilfe ist das fachliche Gremium im Kreis Borken, welches von der Verwaltung und den politischen Gremien des Kreises zu allen Belangen, die Menschen mit Behinderung betreffen, befragt und um fachliche Stellungnahme gebeten werden kann.

Der/ die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung des Kreises Borken übernimmt die Geschäftsführung des Arbeitskreises Behindertenhilfe und ist Ansprechpartner/in innerhalb der Verwaltung für alle Anliegen von Menschen mit Behinderung.

4. Inkrafttreten und Kündigung

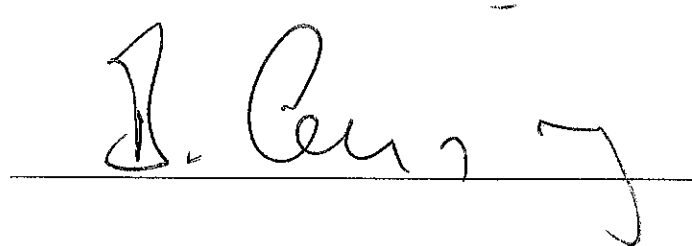
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, ansonsten verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

5. Überprüfung

Zum Ablauf der ersten Wahlperiode des AK Behindertenhilfe findet ein Auswertungsgespräch mit den Kooperationspartnern statt.

Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Arbeitskreis Behindertenhilfe im Kreis Borken
Bernhard Lensing
1.Vorsitzender



Borken, 07.10.2010

Anlage: Grundlagenpapier des Arbeitskreises Behindertenhilfe im Kreis Borken